

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Technologie
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, 25. Oktober 2016

Zweiter Vierteljahresbericht zur Festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) Planfeststellungsverfahren für den deutschen Abschnitt

Am 29.02.2016 haben die Vorhabenträger die Planänderungsunterlagen an die Anhörungsbehörde übergeben. Die Anhörungsfeststellungsbehörde hat die Planänderungsunterlagen auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft und mit Schreiben vom 30.03.2016 ihre Anmerkungen an Femern A/S und den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck (LBV.SH, NL HL) mit der Bitte um Nachbesserung und Ergänzung der Unterlagen versandt.

Die angepassten Dokumente wurden am 03.05.2016 erneut an die Anhörungsbehörde übergeben und dort geprüft. Am 24.05.2016 erfolgte die Rückmeldung der Anhörungsbehörde zu den überarbeiteten Unterlagen. Nachdem die Vorhabenträger weitere Nachbesserungen vorgenommen haben, wurde mit Datum vom 13.06.2016 zusammen mit dem LBV.SH, NL HL, ein Antrag zum Planänderungsverfahren gestellt. Die Planänderungsunterlagen lagen vom 12.07.2016 bis zum 12.08.2016 in 11 verschiedenen Ämtern und Gemeinden im Kreis Ostholstein und beim LBV.SH im Betriebssitz Kiel sowie beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin aus. Bis zum 26.08.2016 konnten Einwendungen erhoben werden.

Die teilweise Auslegung und die vollständige zweiwöchige Einwendungszeit in den Sommerferien lösten bei den Gegnern und anderen Betroffenen erheblichen Unmut aus. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat sich diese Entscheidung nicht leicht gemacht. Eine vollständige Auslegung erst nach den Sommerferien hätte aber zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung geführt.

Die Zahl der Einwendungen und Stellungnahmen liegt bei rund 12.500, darunter viele identische. Von Bedeutung ist jedoch die Qualität der Einwendungen und Stellungnahmen und weniger deren Anzahl. Zwei Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange (TöB) sind für Ende Oktober beziehungsweise Anfang November 2016 angekündigt. Dies ist bedauerlich, jedoch können die TöBs über die ihnen gesetzte Frist (21.09.2016) hinaus Stellungnahmen abgeben, da dieses Datum für sie keine

Ausschlussfrist bedeutet. Alle danach eingehenden Stellungnahmen müssen von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde noch berücksichtigt werden. Bevor die Behörde die erneuten Anhörungen durchführen kann, müssen ihr die vollständigen Erwidernngen der Vorhabenträger vorliegen. Daher kommt es jetzt darauf an, dass die Vorhabenträger Femern A/S und der LBV.SH, NL HL best- und schnellstmöglich auf die Einwendungen reagieren und ihre Antworten an die Behörde übermitteln.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein sorgt für die notwendigen Personalressourcen, damit die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde des LBV.SH sowohl die in ihrer Verantwortung liegenden Erörterungen als auch die Beschlussfassung zügig umsetzen kann. So wurde die Behörde vor kurzem um drei Juristen verstärkt.

Das Verfahren wird politisch eng begleitet, dabei muss jedoch die Unabhängigkeit der Planfeststellungsbehörde beachtet werden.

Der weitere Zeitplan hängt jetzt vom Zeitbedarf für die Erstellung der Erwidernngen ab. Erst wenn alle Erwidernngen vorliegen, können die Erörterungen durchgeführt werden.

Wenn keine weitere Planänderung oder -ergänzung erforderlich wird, wird die Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren beenden. Anschließend wird die Planfeststellungsbehörde den Beschluss erarbeiten, wobei auch in dieser Phase die Vorhabenträger mit Nachfragen der Behörde zur Klärung von Sachverhalten rechnen müssen. Das Ziel, ein Planfeststellungsbeschluss bis Ende 2017 zu erreichen, ist vor dem Hintergrund der zahlreichen Einwendungen, die alle beantwortet werden müssen, sehr ambitioniert.

Da auf deutscher Seite Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss zu erwarten sind, müssen nach hiesiger Erfahrung zwei weitere Jahre einkalkuliert werden, bevor für den deutschen Abschnitt eine bestandskräftige Genehmigung vorliegt. Fragestellungen, die zu einer Überstellung an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) oder das Bundesverfassungsgericht führen könnten, sind bei dieser Einschätzung angenommen.